

STATUTEN

der Trinkwasser-Genossenschaft Völs am Schlern

I. Bezeichnung, Sitz, Dauer, Gebiet, Zweck und Gegenstand

Art. 1

Die im Jahr 1938 in Bozen gegründete Trinkwasser-Genossenschaft trägt die Bezeichnung „Trinkwasser-Genossenschaft Völs am Schlern“, in italienischer Übersetzung „Acquedotto Cooperativo di Fié allo Sciliar“ und hat ihren Sitz in der Gemeinde Völs am Schlern.

Auf die Genossenschaft finden, sofern der Titel des Zivilgesetzbuches und die für Genossenschaften vorgesehenen Sondergesetze nichts anderes vorsehen, die Bestimmungen über die Gesellschaft mit beschränkter Haftung Anwendung.

Die Dauer der Genossenschaft läuft mit 31.12.2100 ab, vorbehaltlich Verlängerung oder vorzeitiger Auflösung durch Beschluss der außerordentlichen Vollversammlung.

Das Versorgungsgebiet der Genossenschaft erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinde Völs, soweit die flächenmäßige Ausdehnung im Rahmen der technischen Gegebenheiten und der vorhandenen Wassermengen möglich ist.

Art. 2

Die Genossenschaft ist nach den Grundsätzen der genossenschaftlichen Förderung ohne Zwecke der Privatspekulation ausgerichtet und geregelt und hat den Zweck, die Mitglieder ausreichend und zu bestmöglichen Konditionen mit Trinkwasser zu versorgen und sie in allen Belangen der Trinkwasserversorgung zu betreuen.

In Ausnahmefällen kann der Verwaltungsrat beschließen, dass auch Nicht-Mitglieder mit Trinkwasser versorgt werden. Falls Nicht-Mitgliedern der Wasseranschluss gewährt wird, müssen diese sich bezüglich Benützung der Anlagen und Wasserbezug an die gleichen Vorschriften halten, wie sie für die Mitglieder gelten. Der Verwaltungsrat ist jedoch berechtigt, für Mitglieder und Nicht-Mitglieder differenzierte Wasserbezugsgebühren festzulegen.

Art. 3

Unter Berücksichtigung des Förderungsauftrags der Genossenschaft, wie er im vorhergegangenen Artikel definiert worden ist, sowie der Eigenschaften und Interessen der Mitglieder, wie sie unten bestimmt werden, hat die Genossenschaft zum Gegenstand:

- a) Die Lieferung des erforderlichen Trinkwassers für Wohn- und Wirtschaftsgebäude, sowie Betriebe, soweit die technischen und finanziellen Möglichkeiten der Genossenschaft hierfür ausreichen. Ausgenommen ist die Lieferung von Wasser für landwirtschaftlich genutzte Flächen;
- b) Den Erwerb und die fachgemäße Fassung von Quellen und Wasserstellen, die Errichtung, den Betrieb und die Erhaltung von Trink- und Gebrauchswasseranlagen, sowie die Erweiterung all dieser Einrichtungen;
- c) Den Erwerb, die Errichtung, die Pacht von Gebäuden, Einrichtungen und Ausrüstungen, die für die Realisierung des Genossenschaftszweckes geeignet sind;
- d) Die Vertretung der Interessen der Genossenschaftsmitglieder auf dem Gebiet der Trinkwasserversorgung, sowie die Ergreifung aller Initiativen, die direkt oder indirekt zur Erreichung des Genossenschaftszweckes dienen.

Die Genossenschaft kann alle Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte durchführen, die für die Realisierung des Zweckes der Genossenschaft notwendig oder nützlich sind. Sie kann auch Beteiligungen an anderen Betrieben übernehmen.

Die Genossenschaft kann unter Beachtung der von Gesetz und den Verordnungen vorgesehenen Kriterien und Grenzen bei den Mitgliedern Finanzierungen aufnehmen, die darauf abzielen, den Genossenschaftszweck zu realisieren. Die Abwicklung dieser Tätigkeit wird durch eine eigene Geschäftsordnung geregelt.

II. Mitgliedschaft

Art. 4

Die Anzahl der Mitglieder ist unbeschränkt, jedoch darf dieselbe nicht niedriger als das gesetzliche Limit sein. Als Mitglieder können diejenigen aufgenommen werden, die in der Lage sind, einen Beitrag zur Realisierung des Genossenschaftszweckes zu leisten. Mitglied kann werden, wer seinen Sitz oder Wohnsitz im Versorgungsgebiet der Genossenschaft hat und in der Lage ist, die von der Genossenschaft angebotenen Dienstleistungen kontinuierlich zu nutzen. Es ist für Kondominien nicht möglich eine Mitgliedschaft zu erwerben, falls nur ein Einheitsbesitzer die Ansässigkeit nicht nachweisen kann.

Sie müssen außerdem einen guten Leumund haben, im Besitz der bürgerlichen Rechte sein und Gewähr bieten, dass durch sie nicht Zwietracht in die Genossenschaft kommt.

Art. 5

Wer als Mitglied aufgenommen werden will, muss, wenn es sich um eine natürliche Person handelt, einen schriftlichen Antrag an den Verwaltungsrat stellen, der folgende Angaben enthält:

- a) Vor- und Zunahme, Wohnsitz, sowie Geburtsort und Geburtsdatum;
- b) Die Erklärung über den Besitz der Voraussetzungen für die Aufnahme;
- c) Die Höhe des zu zeichnenden Kapitals;
- d) Die Erklärung, dieses Statut zu kennen und es anzunehmen und die von den Genossenschaftsorganen rechtsgültig gefassten Beschlüsse zu beachten;
- e) Die Erklärung, die für den Betrieb der Wasseranlage erforderlichen Servitute zu Lasten seiner Liegenschaften und zu Gunsten eines von der Genossenschaft anzugebenden herrschenden Grundstückes grundbücherlich eintragen zu lassen. Was die oben genannten Servitute anbetrifft, gilt dies auch für die bereits bestehenden Mitglieder, welche somit ebenfalls dieser Verpflichtung unterliegen.

Handelt es sich um Gesellschaften, Vereinigungen oder Körperschaften, müssen im Antrag zusätzlich zu den unter Punkt b), c), d) und e) angeführten Angaben noch folgende Informationen enthalten sein:

- a) Die Gesellschaftsfirma oder die Bezeichnung, die Rechtsform und der Sitz;
- b) Der Beschluss des zuständigen Organs, das den Antrag genehmigt hat;
- c) Die Eigenschaft der Person, die den Antrag unterzeichnet.

Der Verwaltungsrat beschließt nach Feststellung des Bestehens der im vorhergehenden Art. 3 vorgesehenen Voraussetzungen über den Antrag nach Kriterien, die nicht diskriminierend sein dürfen und mit dem Genossenschaftszweck und der durchgeführten wirtschaftlichen Tätigkeit im Einklang stehen müssen.

Der Aufnahmebeschluss muss dem Betroffenen mitgeteilt und von den Verwaltungsräten unverzüglich im Mitgliederbuch angemerkt werden.

Der Verwaltungsrat muss den Ablehnungsbeschluss des Antrages um Aufnahme binnen 60 Tagen begründen und den Betroffenen mitteilen.

Sollte dem Aufnahmeantrag durch die Verwalter nicht stattgegeben werden, kann der Antragsteller innerhalb einer Frist von 60 Tagen ab der Mitteilung der Ablehnung beantragen, dass die Vollversammlung über den Antrag befindet. Diese beschließt über die abgewiesenen Anträge anlässlich ihrer nächsten Einberufung, wenn sie hierfür nicht eigens einberufen wird.

Die Verwalter legen im Lagebericht oder im Anhang die Gründe dar, die bei der Entscheidung über die Mitgliederaufnahme ausschlaggebend waren.

Die Einbeziehung neuer Liegenschaften in den Kataster der Genossenschaft erfolgt mit Beschluss des Verwaltungsorgans. Die Aufnahme kann jedoch nur dann beschlossen werden, wenn die technischen Anlagen und die vorhandenen Wassermengen hierfür ausreichend sind.

Mit der Aufnahme erwerben die Mitglieder den Anspruch auf einen regelmäßigen Wasserbezug im Rahmen der technischen Möglichkeiten und der vorhandenen Wassermengen bei Einhaltung aller Bestimmungen, die durch dieses Statut und die Geschäftsordnung geregelt sind.

Art. 6

Unbeschadet der übrigen aus dem Gesetz und aus dem Statut erwachsenden Pflichten, sind die Mitglieder verpflichtet:

- a) Zur Einzahlung nach den vom Verwaltungsrat festgesetzten Modalitäten und Fristen:
 - Des gezeichneten Kapitals,
 - Der Aufnahmegebühr als Spesenersatz für die Bearbeitung des Aufnahmeantrags,
 - Des Aufpreises, der gegebenenfalls von der Vollversammlung auf Vorschlag der Verwalter anlässlich der Bilanzgenehmigung festgesetzt wird.
- b) Zur Zahlung der effektiv anfallenden Kosten für den Anschluss im Sinne des Art. 25 dieses Statutes;
- c) Zur Einhaltung des Statutes, der internen Geschäftsordnung, sowie der von den Genossenschaftsorganen gefassten Beschlüsse;
- d) Die Interessen der Genossenschaft in jeder Hinsicht zu vertreten, sowie die Initiativen und Anweisungen der Genossenschaft für die Durchführung ihrer Zwecke zu befolgen;
- e) Die Schadenersatzleistungen, die der Verwaltungsrat im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat über ein Mitglied wegen Verletzung der Statuten oder der Betriebsordnung verhängt, zu bezahlen;
- f) Den vorgeschriebenen Wasserzins und die jährliche Beitragsleistung pünktlich zu bezahlen.

Für neue, in den Kataster der Genossenschaft aufzunehmende Gebäulichkeiten hat die Genossenschaft das Recht, vom Mitglied eine vom Verwaltungsrat festzusetzende Anschlussgebühr zu verlangen.

Beendigung der Mitgliedschaft

Art. 7

Die Mitgliedschaft geht verloren:

1. Durch Austritt, Ausschluss, Konkurs oder durch Tod, wenn es sich um eine natürliche Person handelt,
2. Durch Austritt, Ausschluss, Konkurs, Auflösung oder Liquidation, wenn es sich um keine natürliche Person handelt.

Austritt

Art. 8

Das Mitglied kann jederzeit aus der Genossenschaft austreten. Der Austrittsantrag muss an die Genossenschaft mittels Einschreiben gestellt werden. Die Verwalter müssen ihn binnen 60 Tagen ab Erhalt prüfen.

Bestehen die Voraussetzungen für den Austritt nicht, müssen die Verwalter dies dem Mitglied unverzüglich mitteilen, das die Entscheidung binnen 60 Tagen ab Erhalt der Mitteilung beim Landesgericht anfechten kann.

Der Austritt erlangt, was die Mitgliedschaft betrifft, durch die Mitteilung der Annahme des Austrittsantrages Wirksamkeit.

Was die genossenschaftlichen Geschäftsbeziehungen zwischen Genossenschaft und ordentlichem Mitglied anbelangt, erlangt der Austritt mit Abschluss des laufenden Geschäftsjahres Wirksamkeit, wenn er wenigstens 3 Monate vorher mitgeteilt worden ist, ansonsten mit dem Ende des darauffolgenden Geschäftsjahres. Der Verwaltungsrat kann aber auf Antrag des Betroffenen zulassen, dass der Austritt sofort mit der Mitteilung der Annahme des Antrages wirksam wird.

Die auf den Liegenschaften eines austretenden Mitgliedes errichteten Genossenschaftsanlagen bleiben nach Maßgabe des Verwaltungsrates bestehen und der Betrieb der Wasseranlage darf durch den Austritt keine Behinderung erfahren.

Ausschluss

Art. 9

Außer in den im Gesetz vorgesehenen Fällen, kann das Verwaltungsorgan den Ausschluss des Mitgliedes beschließen, das:

- a) Nicht mehr in der Lage ist, an der Erreichung der genossenschaftlichen Zwecke mitzuwirken oder, wenn es die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft verloren hat;

- b) Die Verpflichtungen, die vom Gesetz, vom Statut, von den Geschäftsordnungen oder von den Geschäftsbeziehungen, oder aber von den Beschlüssen der Genossenschaftsorgane herrühren, in grober Weise verletzt hat;
- c) Dieses Statut, die Geschäftsordnung und die Beschlüsse der Genossenschaftsorgane nicht beachtet, vorbehaltlich der Möglichkeit für den Verwaltungsrat, dem Mitglied eine Frist von nicht mehr als 60 Tagen für die Regelung einzuräumen;
- d) Nach Aufforderung der Verwalter unter Setzung einer Frist von mindestens 30 Tagen die Einzahlung des gezeichneten Kapitals oder der, der Genossenschaft aus welchem Grund auch immer geschuldeten Beträge nicht durchführt;
- e) Eine mit den Interessen der Genossenschaft nicht zu vereinbarende Handlung begeht, im besonderen, wenn die Genossenschaft dadurch materiell oder moralisch geschädigt wird oder wenn dadurch Zwietracht unter den Mitgliedern hervorgerufen wird;
- f) Seine Verpflichtungen der Genossenschaft gegenüber nicht erfüllt, besonders, wenn es allfällige Schadensersatzleistungen oder sonstige der Genossenschaft geschuldete Beträge nicht bezahlt und bereits vergeblich zur Erfüllung der Verpflichtungen aufgefordert worden ist;
- g) In Konkurs oder Zahlungsunfähigkeit gerät oder betrügerische Handlungen begeht.

Der vom Verwaltungsrat beschlossene Ausschluss ist dem Mitglied unverzüglich schriftlich mittels Einschreiben mit Rückantwort, mit Angabe der Gründe, mitzuteilen.

Gegen den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied binnen 60 Tagen ab Erhalt der Mitteilung beim Landesgericht Einspruch erheben. Die Beendigung der Mitgliedschaft bedingt auch die Auflösung der bestehenden genossenschaftlichen Geschäftsbeziehungen.

Der Ausschluss erlangt durch die Eintragung im Mitgliederbuch, die durch die Verwalter zu erfolgen hat, Wirksamkeit.

Todesfall

Art. 10

Stirbt ein Mitglied, haben die Erben oder Vermächtnisnehmer ein Recht auf Rückerstattung des voll eingezahlten und eventuell im Sinne des Art. 12 aufgewerteten Geschäftsanteiles.

Mehrere Erben oder Vermächtnisnehmer müssen binnen 6 Monaten nach dem Ableben denjenigen unter ihnen namhaft machen, der berechtigt ist, sie gegenüber der Genossenschaft zu vertreten.

In Ermangelung dieser Namhaftmachung gelangt Art. 2347, Abs. 2 und 3 ZGB zur Anwendung.

Die Erben, die im Besitz der Voraussetzungen für die Aufnahme in die Genossenschaft sind, übernehmen die Mitgliedschaft des verstorbenen Mitgliedes durch einen Beschluss des

Verwaltungsrates, nachdem er das Bestehen der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nach dem im Art. 5 des Statutes vorgesehenen Verfahren festgestellt hat, widrigenfalls erfolgt die Rückzahlung laut Art. 12.

Bei mehreren Erben müssen diese einen gemeinsamen Vertreter ernennen, es sei denn, die genossenschaftlichen Geschäftsbeziehungen können mit einem jeden Rechtsnachfolger durchgeführt werden und die Genossenschaft stimmt der Aufteilung zu. Die Genossenschaft beschließt nach dem im Art. 6 vorgesehenen Verfahren.

Im Falle einer negativen Entscheidung oder bei nicht erfolgter Übernahme der Mitgliedschaft durch einen Miterben, wird die Rückzahlung im Sinne des Art. 12 durchgeführt.

Übertragung von Liegenschaften

Art. 11

Wird eine im Kataster der Genossenschaft eingetragene Liegenschaft übertragen, übernehmen die Rechtsnachfolger den entsprechenden Geschäftsteil durch Beschluss des Verwaltungsorgans, nachdem es das Bestehen der Voraussetzungen festgestellt hat, widrigenfalls erfolgt die Rückzahlung laut Art. 12.

Falls keine Änderung im Umfang und in der Art des Wasserbezuges eintritt, hat der Erwerber keinen Aufpreis zu entrichten, sofern ihm vom vorhergehenden Eigentümer auch die Geschäftsanteile übertragen wurden.

Art. 12

Die ausgetretenen oder ausgeschlossenen Mitglieder haben nur Anspruch auf die Rückzahlung des voll eingezahlten und eventuell laut Art. 22 aufgewerteten Geschäftsteils. Die Rückzahlung erfolgt aufgrund der Bilanz des Geschäftsjahres, in welchem die Mitgliedschaft beendet wird, und sie kann in keinem Fall einen höheren als den effektiv eingezahlten und aufgewerteten Betrag ausmachen.

Beim Austritt, Ausschluss oder Ableben eines Mitgliedes wird der beim Eintritt als Mitglied entrichtete Aufpreis in Abweichung zur Bestimmung des Art. 9 des Gesetzes Nr. 59/1992 und Art. 2535, Abs. 2 ZGB nicht zurückbezahlt.

Die Rückzahlung wird binnen 180 Tagen ab Bilanzgenehmigung durchgeführt.

Wasserzins

Art. 13

Die Höhe des Wasserzinses wird aufgrund des von den eingebauten Wasseruhren angezeigten Wasserverbrauches festgesetzt. Der Wasserzins kann in Ausnahmefällen durch den Verwaltungsrat auch pauschal in Rechnung gestellt werden. Die Mitglieder sind verpflichtet, Wasseruhren zu ihren Lasten einzubauen. Die Wasseruhren werden von der Genossenschaft bereitgestellt, bleiben in deren Eigentum und dürfen nur von der Genossenschaft durch neue ersetzt werden, falls Defekte auftreten. Jedes Entfernen oder Manipulieren der Plomben ist strafbar.

Vor der Wasseruhr muss ein Druckregler eingebaut werden, wenn es die Verwaltung für notwendig hält, andernfalls haftet die Genossenschaft nicht für Defekte an der Wasseruhr. Sollte sich die Wasseruhr in einem Schacht befinden, so muss dieser trockengelegt und frostsicher sein. Bei einem eventuellen Wasseruhrenbruch haftet die Genossenschaft nicht für eventuell entstandene Schäden.

Falls sich in einem Gebäude mehrere Wasserbezieher befinden, deren Wasserverbrauch lediglich über eine einzige Wasseruhr gemessen wird, werden dieselben wie eine einzige Mitgliedsposition behandelt. Der Genossenschaft gegenüber muss in diesen Fällen jeweils ein Vertreter namhaft gemacht werden, der die einzelnen Wasserbezieher mit allen Rechten und Pflichten vertritt.

Sofern auch Nichtmitgliedern der Wasseranschluss genehmigt wird, sind für dieselben bezüglich Wasserbezug und Benützung der Anlagen die gleichen Vorschriften, insbesondere jene laut Art. 15 und 25 dieser Statuten anzuwenden, welche für die Mitglieder gelten. Außerdem darf keinem Nichtmitglied der Anschluss zu günstigeren finanziellen Bedingungen als einem Mitglied genehmigt werden. Weiter kann der Anschluss an Nichtmitglieder nur dann gewährt werden, wenn die vorhandenen Wassermengen ausreichend sind.

Art. 14

Der Verwaltungsrat kann bindende Vorschriften für die Benutzung der Anlagen sowie über den Wasserverbrauch erlassen.

Mitglieder, die sich an diese Regelung nicht halten, können vom weiteren Wasserbezug ausgeschlossen, bzw. zur Bezahlung von Schadensersatzleistungen und Strafen von nicht mehr als dem doppelten Schadenswert verpflichtet werden.

Falls der Wasserzins oder die jährlichen Beiträge nicht bezahlt werden, ist die Genossenschaft berechtigt, die Wasserzufuhr einzustellen. Die Wiederaufnahme der

Wasserslieferung kann mit Beschluss des Verwaltungsorgans von der Zahlung eines Strafgebeldes abhängig gemacht werden. Die Kosten der Absperrung und der Wiedereröffnung des Anschlusses gehen zu Lasten des säumigen Mitgliedes.

Art. 15

Jedes Mitglied als Eigentümer, Fruchtnießer oder Pächter der im Kataster der Genossenschaft eingetragenen Grundstücke und Liegenschaften, räumt für sich und seine Rechtsnachfolger der Genossenschaft das Recht ein, die für die Wasserzuleitung erforderlichen Anlagen und Rohrleitungen zu errichten, die erforderlichen Instandhaltungsarbeiten an der Leitung, bzw. an der Wasseranlage vorzunehmen, allfällige Änderungen an der Leitung durchzuführen, sowie überhaupt auf dem betreffenden Grundstück alle Arbeiten auszuführen, die für die Errichtung, den Betrieb, die Erhaltung und die bessere Ausrüstung der Wasseranlage notwendig sind. Diese Recht bleibt auch dann bestehen, wenn der Eigentümer des belasteten Grundstückes nicht mehr der Genossenschaft als Mitglied angehören sollte.

Art. 16

Zur Identifizierung aller in den Tätigkeitsbereich der Genossenschaft einbezogenen Liegenschaften und Gebäulichkeiten, sowie deren Eigentümer, führt die Genossenschaft einen Kataster. Dieser ist in Evidenz zu halten und es müssen darin alle sich ergebenden Veränderungen verzeichnet werden.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, alle Änderungen, die seine im Tätigkeitsbereich der Genossenschaft gelegenen Liegenschaften betreffen, unverzüglich dem Verwaltungsrat mitzuteilen.

Art. 17

Der Kataster wird aus dem Verzeichnis aller im Tätigkeitsbereich der Genossenschaft gelegenen Liegenschaften mit ihren Eigentümern oder Fruchtnießern gebildet. Dieses Verzeichnis bildet die Grundlage für die Berechnung der jährlichen Beitragsleistungen.

III. Eigenkapital, Geschäftsjahr, Bilanz

Art. 18

Das Eigenkapital der Genossenschaft besteht aus:

- a) Dem Genossenschaftskapital, das variabel ist und sich aus den Einlagen der ordentlichen Mitglieder, die durch Geschäftsanteile repräsentiert werden,

zusammensetzt. Der von einem Mitglied insgesamt gehaltene Geschäftsanteil darf das vom Gesetz vorgesehene Limit nicht unter- bzw. überschreiten;

- b) Der gesetzlichen, unaufteilbaren Rücklage, die aus dem Gewinn laut Art. 22 gebildet wird;
- c) Den freiwilligen Rücklagen, sowie aus jeder weiteren Rücklage;
- d) Dem Aufpreis, wenn er eingehoben wird.

Die Rücklagen sind unaufteilbar und dürfen weder während des Bestehens der Genossenschaft, noch im Falle der Auflösung derselben unter den Mitgliedern aufgeteilt werden.

Art. 19

Die Geschäftsanteile dürfen weder verpfändet, noch einer freiwilligen Bindung unterworfen werden. Ihre Abtretung ohne Zustimmung der Verwalter hat gegenüber der Genossenschaft keine Wirkung. Das Mitglied, das beabsichtigt, seinen Genossenschaftsteil oder einen Teil davon zu übertragen, muss dies den Verwaltern mittels Einschreiben mitteilen und bezüglich des Erwerbs die im Art. 6 vorgesehenen Angaben liefern. Die Maßnahme, womit die Zustimmung zur Übertragung erteilt oder verweigert wird, muss dem Mitglied binnen 60 Tagen ab Antragstellung mitgeteilt werden.

Ist genannte Frist abgelaufen, steht es dem Mitglied frei, seine Beteiligung zu übertragen und die Genossenschaft ist verpflichtet, den Erwerb im Mitgliederbuch einzutragen, wenn die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft vorhanden sind. Die Maßnahme, womit die Zustimmung zur Übertragung verweigert wird, muss begründet werden. Gegen die Verweigerung kann das Mitglied innerhalb von 60 Tagen ab Erhalt der Mitteilung Einspruch beim Landesgericht einlegen.

Geschäftsjahr

Art. 20

Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. Jänner und endet mit 31. Dezember eines jeden Jahres. Am Ende eines jeden Geschäftsjahres erstellt der Verwaltungsrat die Bilanzvorlage.

Die Bilanzvorlage muss innerhalb von 120 Tagen nach Abschluss des Geschäftsjahres der Vollversammlung zur Genehmigung vorgelegt werden; innerhalb von 180 Tagen dann, wenn eine konsolidierte Bilanz erstellt wird oder wenn besondere Erfordernisse bezüglich der Struktur oder des Gegenstandes der Genossenschaft es erfordern und diese den Verwaltern im Lagebericht dargelegt werden.

Bilanz

Art. 21

Die Bilanz ist vom Verwaltungsrat nach kaufmännischen Grundsätzen zu erstellen.

Spätestens einen Monat vor Abhaltung der Vollversammlung muss der Verwaltungsrat die Bilanz samt Erfolgsrechnung und Bilanzanhang dem Aufsichtsrat, nur wenn er bestellt ist, zur Überprüfung vorlegen.

Eine Abschrift der Bilanz und der Erfolgsrechnung des Bilanzanhangs und des Lageberichtes des Verwaltungsrates, sowie des Berichtes des Aufsichtsrates, müssen 15 Tage vor der Vollversammlung am Sitz der Genossenschaft aufliegen, damit die Mitglieder darin Einsicht nehmen können.

Der Verwaltungsrat muss in seinem Bericht an die bilanzgenehmigende Vollversammlung ausdrücklich die Kriterien anführen, welche in der Betriebsführung angewandt worden sind, um den statutarisch festgelegten Genossenschaftszweck zu erreichen. Der Aufsichtsrat, sofern er bestellt ist, muss in seinem Bericht an die Vollversammlung ausdrücklich vermerken, dass der Verwaltungsrat der oben genannten Verpflichtung nachgekommen ist.

Im Sinne des Art. 2513 ZGB führen der Verwaltungsrat und der Aufsichtsrat, sofern er bestellt ist, im Bilanzanhang die Angaben an, die für den Nachweis der vorwiegenden Mitgliederförderung erforderlich sind.

Verwendung Gewinn

Art. 22

Die Vollversammlung, die die Bilanz genehmigt, beschließt über die Verwendung des Jahresgewinnes, indem sie ihn wie folgt zuteilt:

- a) Nicht weniger als 30% der gesetzlichen unaufteilbaren Rücklage;
- b) Dem Mutualitätsfond für die Förderung und Entwicklung des Genossenschaftswesens gemäß Art. 11 des Gesetzes Nr. 59 vom 31.01.1992, in der vom Gesetz vorgesehenen Höhe;
- c) Für die etwaige Aufwertung des Genossenschaftskapitals im Ausmaß und zu den Bedingungen, wie es der Artikel 7 des Gesetzes Nr. 59 vom 31.01.1992 vorsieht;
- d) Für die etwaigen Dividenden in einer Höhe, welche die Grenze nicht überschreitet, die das Zivilgesetzbuch für die Genossenschaften mit vorwiegender Mitgliederförderung festsetzt.

Die Vollversammlung kann jedenfalls aus dem Gewinn, außer den gesetzlich vorgesehenen Rücklagen, weitere unaufteilbare Rücklagen bilden.

Rückvergütung (ristorni)

Art. 23

Das Verwaltungsorgan, das die Bilanzvorlage erstellt, kann in der Gewinn- und Verlustrechnung einen Betrag unter dem Titel „Rückvergütungen“ ausweisen, wenn das Ergebnis aus dem Mitgliedergeschäft dies erlaubt.

Die Vollversammlung beschließt anlässlich der Bilanzgenehmigung über die Zuteilung der Rückvergütung unter Beachtung der geltenden Gesetzesbestimmungen.

Art. 24

Während des Bestandes und bei Auflösung der Genossenschaft dürfen sowohl die gesetzlichen als auch die freiwilligen Rücklagen der Genossenschaft nicht unter die Mitglieder aufgeteilt werden.

Genehmigung und Aufteilung der Kosten

Art. 25

Die gesamten, nach eventuellen Subventionierungen noch verbleibenden Kosten für den Bau und die Instandhaltung sowie für den Betrieb der genossenschaftlichen Wasserfassungsstellen und Hauptleitungen, werden von allen Mitgliedern im Verhältnis zum Wasserverbrauch getragen.

Die Gesamtkosten für die Anlagen werden vom Verwaltungsrat aufgrund der tatsächlichen Baukosten, sowie der Instandhaltungs- und Betriebskosten, ermittelt und von der Vollversammlung genehmigt. Die Kosten für den Anschluss an die Hauptleitung, bzw. die Kosten für die Zuleitungen zu den Gebäuden, sowie jene für Reparaturen und Instandhaltungen dieser Leitungen gehen ausschließlich zu Lasten der betreffenden Wasserbezieher. Allfällige Schäden, welche von der Hauptleitung bis zur Gebäulichkeit durch den Anschluss verursacht werden, sind ebenfalls vom betreffenden Mitglied zu tragen.

Die Wasseranlage mit dem Leitungsmaterial ist Eigentum der Genossenschaft.

Beitragsleistungen

Art. 26

Die Beiträge der Mitglieder erbringen der Genossenschaft die notwendigen Mittel um:

- a) Die Bauprogramme auszuführen und Neuanschaffungen vorzunehmen;
- b) B) den Wasserleitungsbetrieb aufrecht zu erhalten und
- c) Die anfallenden Verwaltungskosten zu decken.

Die Mitgliedsbeiträge werden aufgrund der anfallenden Kosten berechnet und auf die Mitglieder im Sinne der Bestimmungen des vorhergehenden Art. 25 aufgeteilt.

Die jährlich anfallenden Spesen für die Verwaltung, den Betrieb und die Instandhaltung der Wasserleitungen, die Abschreibung des Immobilien- und Mobiliarvermögens, sowie alle übrigen Spesen des Rechnungsjahres sind grundsätzlich mit dem Wasserzins abzudecken. Die Höhe des Wasserzinses wird in diesem Sinne nach dem Prinzip der Kostendeckung vom Verwaltungsrat jährlich festgelegt.

Zur Finanzierung bestimmter genossenschaftlicher Bauvorhaben und allgemein, wenn zur Erreichung der statutarischen Zwecke Geldmittel benötigt werden, kann die Genossenschaft mittels Vollversammlungsbeschluss von den Mitgliedern Finanzierungsanleihen einheben, die auf Basis der eingezahlten Geschäftsanteile zu berechnen sind. Über die Dauer und Verzinsung dieser Finanzierungsanleihen beschließt ebenfalls die Vollversammlung, wobei die einschlägigen Vorschriften zu beachten sind.

Wasserleitungsbetrieb

Art. 27

Kein Mitglied darf Änderungen irgendwelcher Art an der Wasseranlage und seiner privaten Zuleitung bis zur genossenschaftseigenen Zubringerleitung ohne Zustimmung des Verwaltungsorganes vornehmen.

Jedes Mitglied ist für alle Handlungen, durch welche der Bestand der Wasseranlage gefährdet oder beschädigt, oder die Anlage ihrer eigentlichen Bestimmung entzogen wird, voll verantwortlich und schadenersatzpflichtig, auch wenn diese Handlungen durch seine Angehörigen oder Untergebenen oder Pächter erfolgen. Für eventuell erforderliche Verlegungen von Rohrleitungen und Schächten seiner privaten Zuleitung bis zur Genossenschaftseigenen Zubringerleitung muss das Mitglied selbst aufkommen.

Art. 28

Das gelieferte Wasser kann nur zu den vom Verwaltungsrat bestimmten Zwecken verwendet werden. Bei Wassermangel oder unvorhersehbaren dringenden Reparaturen ist der Verwaltungsrat berechtigt, ohne vorhergehende Bekanntgabe die Wasserzufuhr für bestimmte Zwecke einzuschränken oder einzustellen.

Da der Wasserbezug stets nur für eine Liegenschaft bewilligt wird, ist die Verlängerung der Wasserleitung zu einem anderen Gebäude oder die Wasserabgabe an Außenstehende strengstens untersagt.

Öffentliche Brunnen oder Zapfstellen, falls solche errichtet werden, stehen jedermann nach den dafür getroffenen Bestimmungen frei zur Verfügung.

Bei Brandausbrüchen bleibt der ganze Wasservorrat den Löschzwecken vorbehalten. Während dieser Zeit ist jede Verwendung zu anderen Zwecken möglichst einzustellen. Sollte dadurch, sowie überhaupt bei jeglicher Einstellung der Wasserlieferung wegen Reparaturen oder aus anderen Gründen jemandem ein Schaden entstehen, so steht ihm dafür kein wie immer gearteter Anspruch auf Schadenersatz zu. Die Wasserbezugsberechtigten können angehalten werden, an den Zweigleitungen jene Maßnahmen auf eigene Kosten durchzuführen, die der Verwaltungsrat für notwendig hält.

IV. Organe der Genossenschaft

Art. 29

Die Organe der Genossenschaft sind:

- a) Die Vollversammlung,
- b) Der Verwaltungsrat,
- c) Der Aufsichtsrat, sofern er bestellt wird.

Die Vollversammlung

Art. 30

Die Vollversammlungen sind ordentlich und außerordentlich. Die außerordentliche Vollversammlung ist zuständig für die Beschlussfassung über Statutenänderungen, die Auflösung der Genossenschaft und den Zusammenschluss mit anderen Körperschaften und alle anderen Gegenstände, die durch Gesetz oder durch dieses Statut der Zuständigkeit der außerordentlichen Vollversammlung vorbehalten sind. Alle anderen Versammlungen sind ordentlich.

Stimmrecht

Art. 31

In der Vollversammlung haben diejenigen ein Stimmrecht, die seit wenigstens 90 Tagen im Mitgliederbuch eingetragen sind und mit der Einzahlung des gezeichneten Kapitals nicht in Verzug sind.

Jedes Mitglied hat eine Stimme, unabhängig von der Höhe seiner Beteiligung.

Vertretung

Art. 33

Die Vollversammlung:

- 1) Genehmigt die Bilanz und beschließt über die Verwendung des Gewinns;
- 2) Wählt das Verwaltungsorgan;
- 3) Wählt gegebenenfalls den Aufsichtsrat, seinen Vorsitzenden und den mit der Buchprüfung Beauftragten;
- 4) Setzt die Höhe der Vergütung für die Verwalter, Aufsichtsräte und Buchprüfer fest;
- 5) Genehmigt die internen Geschäftsordnungen;
- 6) Fasst Beschlüsse über Erwerb, Veräußerung und Belastung von Liegenschaften und über die Errichtung von Bauwerken;
- 7) Legt die Höhe der Geschäftsanteile, sowie der entsprechenden Bemessungsgrundlagen fest;
- 8) Legt den Höchstbetrag für die Aufnahme von Darlehen fest, wobei der Verwaltungsrat ermächtigt ist, bis zum beschlossenen Höchstbetrag eventuell notwendige hypotekarische Belastungen vorzunehmen;
- 9) Legt die Statuten, die Betriebsordnung und die Beschlüsse der Vollversammlung aus;
- 10) Fasst Beschlüsse, über Angelegenheiten, die vom Verwaltungsrat oder vom Aufsichtsrat der Vollversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden;
- 11) Beschließt über alle weiteren Punkte, die laut Gesetz oder Statut unter die Zuständigkeit der Vollversammlung fallen.

Sie findet mindestens einmal jährlich in der im Art. 20 vorgesehenen Zeit statt.

Die Vollversammlung kann ferner immer dann einberufen werden, wenn das Verwaltungsorgan es für notwendig erachtet oder wenn so viele Mitglieder, die wenigstens ein Drittel der allen Mitgliedern zustehenden Stimmen vertreten, einen schriftlichen Antrag an die Verwalter mit Angabe der von der Vollversammlung zu genehmigenden Gegenstände stellen.

In letzterem Falle muss die Einberufung unverzüglich und jedenfalls nicht nach mehr als 20 Tagen ab dem Tag des Antrages erfolgen.

Einberufung

Art. 34

Die Einberufung der Vollversammlung erfolgt durch Einschreiben oder durch ein anderes Mittel (Fax, E-Mail und anderes), das wenigstens 8 Tage vor dem Stattfinden der Vollversammlung an die Mitglieder versandt wurde. Als Alternative dazu kann die Einberufung wenigstens 8 Tage vor dem für die Vollversammlung festgesetzten Tag in einer

der folgenden Tageszeitungen veröffentlicht werden: Dolomiten, Südtirol 24h, Südtiroler Tageszeitung.

Die Einberufung beinhaltet die Tagesordnung, den Ort (*am Sitz oder anderswo in der Provinz Bozen*), den Tag und die Uhrzeit.

Werden die genannten Formvorschriften nicht erfüllt, so gilt die Vollversammlung als rechtmäßig einberufen, wenn alle Mitglieder mit Stimmrecht anwesend oder vertreten sind und wenn die Mehrheit der Verwalter und der effektiven Aufsichtsräte, wenn letztere bestellt wurden, anwesend ist. Ein jeder Teilnehmer kann sich aber der Behandlung von Gegenständen widersetzen, über die er nicht ausreichend informiert zu sein glaubt.

Art. 35

Den Vorsitz in der Vollversammlung führt derjenige, der sie einberufen hat. Die Vollversammlung kann jedoch auch eine andere Person zum Vorsitzenden wählen.

Tagesordnung

Art. 36

Die Mitglieder haben das Recht zu verlangen, dass in die Tagesordnung die Behandlung von bestimmten Angelegenheiten aufgenommen wird. Solche Begehren müssen jedoch schriftlich und unterschrieben von wenigstens einem Zehntel der Mitglieder rechtzeitig vor Einberufung der Vollversammlung dem Verwaltungsrat mitgeteilt werden. Über Gegenstände, die nicht auf der den Mitgliedern bekannt gegebenen Tagesordnung genannt sind, können keine rechtswirksamen Beschlüsse gefasst werden, es sei denn, dass alle Mitglieder anwesend und damit einverstanden sind. Ausgenommen hiervon sind die Beschlüsse über den Vorsitz in der Vollversammlung und über die Einberufung einer neuen Vollversammlung.

Beschlussfähigkeit

Art. 37

Die ordentliche und außerordentliche Vollversammlung ist bei jeder Anzahl an erschienenen Mitgliedern beschlussfähig.

Die Beschlüsse bedürfen zu ihrer Gültigkeit der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder, sofern die Statuten nicht davon abweichende Stimmerefordernisse vorsehen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden bei der Feststellung des Stimmenverhältnisses nicht berücksichtigt. Die gültig gefassten Beschlüsse

der Vollversammlung haben für alle Mitglieder verbindliche Kraft, auch für jene, die bei der Vollversammlung nicht anwesend waren.

Art. 38

Die Beschlüsse über Abänderung der Statuten, sowie über die Verschmelzung mit anderen Körperschaften, bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von drei Vierteln der an der Vollversammlung teilnehmenden und vertretenen Mitglieder.

Art. 39

Der Beschluss über die Auflösung der Genossenschaft ist nur dann gültig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und der Beschluss von wenigstens $\frac{3}{4}$ (drei Vierteln) der an der Vollversammlung teilnehmenden oder vertretenen Mitglieder gefasst wird. Die Abänderung dieses Artikels kann nur unter Beachtung derselben Bedingungen wirksam beschlossen werden.

Art. 40

Die Abstimmung erfolgt durch Aufheben der Hand, wenn nicht wenigstens der zehnte Teil der an der Vollversammlung teilnehmenden Mitglieder ausdrücklich eine geheime Abstimmung mit Stimmzetteln verlangt.

Wahlen

Art. 41

Die Wahlen erfolgen mit Stimmzetteln. In anderer Form können Wahlen nur dann stattfinden, wenn gegen die beantragte Wahlart von keinem anwesenden Mitglied Einspruch erhoben wird. Als gewählt gilt derjenige, dem die meisten Stimmen zufallen. Bei Stimmgleichheit findet ein zweiter Wahlgang, jedoch nur unter jenen Personen statt, die gleichviel Stimmen erhalten haben. Bei neuerlicher Stimmgleichheit entscheidet das Los, gezogen durch den Vorsitzenden.

Art. 42

Die Vollversammlung wählt einen Schriftführer und zwei Mitfertiger, die gleichzeitig als Stimmzähler walten. Über jede Vollversammlung ist ein Protokoll zu verfassen, das in das Protokollbuch der Vollversammlung einzutragen und vom Vorsitzenden, vom Schriftführer und den zwei Mitfertigern zu unterzeichnen ist, es sei denn, das Gesetz sieht einen Notariatsakt vor.

Der Verwaltungsrat

Art. 43

Die Genossenschaft wird nach Wahl der Vollversammlung bei der jeweiligen Bestellung entweder von einem Alleinverwalter oder von einem Verwaltungsrat verwaltet.

Wird die Genossenschaft von einem Verwaltungsrat verwaltet, setzt dieser sich aus dem Obmann, dem Obmann-Stellvertreter und aus weiteren fünf Verwaltungsräten zusammen. Es steht der Vollversammlung frei, die Anzahl der Verwaltungsräte auf zwischen fünf und neun zu verändern.

Der Alleinverwalter oder die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrates ist aus den Mitgliedern oder aus den Personen zu wählen, die von Rechtspersonen angegeben werden, die ebenfalls Mitglied sind.

Das Verwaltungsorgan bleibt drei Jahre im Amt und verfällt an dem Tag vom Amt, an dem die Vollversammlung die Bilanz über das letzte Geschäftsjahr seiner Amtsführung genehmigt. Er ist wieder wählbar.

Die Vollversammlung wählt den Obmann und Obmann-Stellvertreter in zwei getrennten Wahlgängen und anschließend die restlichen Verwaltungsratsmitglieder.

Art. 44

Die Vollversammlung legt die Vergütung für die Verwalter und die Mitglieder des Vollzugsausschusses, wenn er bestellt wird, fest. Der Verwaltungsrat setzt nach Anhören des Aufsichtsrates die Vergütung der Verwalter fest, denen besondere Aufgaben übertragen werden.

Beschlüsse

Art. 45

Der Verwaltungsrat wird vom Obmann einberufen, so oft er es für notwendig hält oder auf Ansuchen von wenigstens zwei Verwaltungsratsmitgliedern.

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Verwaltungsratsmitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Verwaltungsratsmitglieder gefasst.

Über Verlangen auch nur eines Verwaltungsratsmitgliedes muss die Abstimmung geheim erfolgen. Bei Stimmgleichheit in der offenen Abstimmung entscheidet die Stimme des Obmannes, bei geheimer Abstimmung gilt bei Stimmgleichheit der Antrag als abgelehnt.

Über die Sitzungen des Verwaltungsrates ist jeweils ein Protokoll aufzunehmen, das in das Protokollbuch des Verwaltungsrates einzutragen und von allen an der Sitzung Teilnehmenden zu unterzeichnen ist.

Beschlüsse, die sich auf Personen oder Geschäfte beziehen, an denen ein Verwaltungsratsmitglied oder dessen nächste Angehörige ein direktes Interesse haben, werden unter Ausschluss des interessierten Verwaltungsratsmitgliedes gefasst.

Wirkungskreis

Art. 46

Der Verwaltungsrat führt die Geschäfte der Genossenschaft und ist zuständig für die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten der ordentlichen und außerordentlichen Verwaltung, die nicht ausdrücklich durch dieses Statut oder durch das Gesetz der Vollversammlung oder einem anderen Organ der Genossenschaft vorbehalten sind.

Der Obmann

Art. 47

Der Alleinverwalter oder der Obmann des Verwaltungsorgans hat die Vertretung der Genossenschaft gegenüber Dritten und vor Gericht inne. Der Alleinverwalter oder der Obmann des Verwaltungsrates ist daher ermächtigt, bei öffentlichen Verwaltungen und bei Privaten Zahlungen jeglicher Art und aus welchem Grund auch immer einzuziehen und darüber mit befreiender Wirkung zu quittieren.

Er ist auch befugt, Rechtsanwälte und Prokuratoren in aktiven und passiven Streitfällen der Genossenschaft zu beauftragen, und zwar vor jedem Zivil- und Verwaltungsgericht und in jeder Instanz.

Ist der Obmann abwesend oder verhindert, stehen seine Befugnisse dem Obmann-Stellvertreter zu. Der Alleinverwalter oder der Obmann aufgrund eines Beschlusses des Verwaltungsorgans kann Dritten oder anderen Verwaltern unter Beachtung der einschlägigen Gesetzesbestimmungen Sondervollmachten für einzelne Rechtshandlungen oder für Gruppen von Rechtshandlungen erteilen.

Sind ein oder mehrere Verwaltungsräte ausgeschieden, führen die übrigen deren Ersetzung nach den Bestimmungen des Art. 2386 ZGB durch.

Ist die Mehrheit der Verwaltungsräte ausgeschieden, müssen die im Amt verbliebenen die Vollversammlung einberufen, damit sie die fehlenden ersetzt.

Scheiden alle Verwaltungsräte aus, muss der Aufsichtsrat, sofern er besteht, die Vollversammlung unverzüglich einberufen. Der Aufsichtsrat kann zwischenzeitlich die Geschäfte der ordentlichen Verwaltung durchführen. Besteht der Aufsichtsrat nicht, muss der Verwaltungsrat die Vollversammlung einberufen und bleibt bis zu seiner Ersetzung im Amt.

Der Aufsichtsrat

Art. 48

Der Aufsichtsrat, wenn er nach Maßgabe des Gesetzes bestellt werden muss oder wenn er von der Vollversammlung bestellt wird, setzt sich aus drei effektiven Mitgliedern zusammen, die von der Vollversammlung gewählt werden. Zudem muss die Vollversammlung zwei Ersatzmitglieder wählen.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrates wird von der Vollversammlung gewählt.

Der Aufsichtsrat bleibt drei Jahre im Amt und verfällt an dem Tag, an dem die Vollversammlung die Bilanz über das dritte Geschäftsjahr seiner Amtsführung genehmigt. Die Aufsichtsräte sind wieder wählbar.

Die jährliche Vergütung für die Aufsichtsräte wird von der Vollversammlung anlässlich der Bestellung für die gesamte Dauer der Amtszeit festgelegt. Setzt sich der Aufsichtsrat zur Gänze aus Rechnungsprüfern, die im Verzeichnis beim Justizministerium eingetragen sind, zusammen, so führt er auch die Buchprüfung durch.

Sitzungen

Art. 49

Der Aufsichtsrat wacht über die Gesetzmäßigkeit und Effizienz der Geschäftsführung. Im Besonderen überwacht er die Angemessenheit der Organisationsstruktur, des internen Kontrollsystems und des Verwaltungs- und Buchhaltungssystems, sowie dessen Eignung für eine korrekte Darstellung der Geschäftsvorfälle.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates müssen an den Sitzungen des Verwaltungsrates und des Vollzugsausschusses, sowie an den Vollversammlungen, teilnehmen.

Der Aufsichtsrat muss wenigstens einmal alle 90 Tage zusammentreten.

Außerdem muss eine Sitzung einberufen werden, wenn ein Aufsichtsratsmitglied oder der Verwaltungsrat die Einberufung verlangt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates.

Der Aufsichtsrat beschließt mit Stimmenmehrheit und ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei effektive Aufsichtsratsmitglieder an der Sitzung teilnehmen.

Art. 50

Über die Sitzungen des Aufsichtsrates und über jede einzelne Kontrollhandlung auch einzelner Aufsichtsratsmitglieder ist ein Protokoll im Protokollbuch des Aufsichtsrates aufzunehmen, das von allen an der betreffenden Sitzung oder Kontrolle teilnehmenden Aufsichtsräten zu unterschreiben ist.

V. Auflösung und Liquidation

Art. 51

Die Genossenschaft löst sich durch Beschluss der Vollversammlung unter Beachtung der im Artikel 39 festgesetzten Bestimmungen auf.

Art. 52

Die Vollversammlung, welche die Auflösung beschließt, muss auch einen oder mehrere Liquidatoren ernennen, die sie vorzugsweise aus den Reihen der Mitglieder wählt. Die Liquidatoren können durch Beschluss der Vollversammlung abberufen und durch andere ersetzt werden.

Aufteilung des Vermögens

Art. 53

Wenn die Genossenschaft aus irgend einem Grund zu bestehen aufhört, muss das Restkapital, das nach Deckung aller Schulden und nach Rückzahlung der eingezahlten und aufgewerteten Geschäftsanteile, sowie der eventuell angereiften Verzinsung derselben übrig bleibt, dem Mutualitätsfond im Sinne des Art. 11, Absatz 5 des Gesetzes Nr. 59/1992 für Zwecke wechselseitiger Förderung zugeführt werden.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 54

Die Grundsätze im Bereich der Verzinsung des Genossenschaftskapitals und der von den Mitgliedern gezeichneten Finanzinstrumente, der unaufteilbaren Rücklagen, der Verwendung des Restvermögens und der Zuteilung eines Gewinnanteiles an den Mutualitätsfond für die Förderung und Entwicklung des Genossenschaftswesens, sind unabänderlich und müssen tatsächlich beachtet werden. Zu beachten sind jedenfalls die Bestimmungen des Artikels 2514 ZGB.

Art. 55

Für alles, was in diesem Statut nicht geregelt ist, gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Genossenschaften mit vorwiegender Mitgliederförderung (a mutualit  prevalente). Sofern der Artikel 2511 ff. ZGB nichts anderes bestimmt, gelten die Bestimmungen  ber die Gesellschaft f r beschr nkte Haftung, soweit sie kompatibel sind.

N.B. Das gegenst ndliche Statut wurde in der au erordentlichen Vollversammlung vom 30.11.2004 verabschiedet. JU.